Deutscher Bundestag **Drucksache 19/858**
19. Wahlperiode 21.02.2018

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Matthias W. Birkwald, Dr. Gesine Lötzsch, Sabine Zimmermann (Zwickau), Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cézanne, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Thomas Nord, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Prämien in Ost und West rentenrechtlich gleichstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist in der Bundesrepublik, sofern die Bemessungsgrenzen nicht überschritten werden, beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beispiele für solche Einmalzahlungen sind Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gewinnbeteiligungen und Gratifikationen oder Jubiläumszuwendungen. Einmalzahlungen steigern in der Regel den Rentenanspruch.

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gab es Einmalzahlungen, wie beispielsweise die Jahresendprämie. Der Anspruch auf die Jahresendprämie war im Arbeitsgesetzbuch der DDR (AGB-DDR) geregelt. Es mussten ein diesbezüglicher Betriebskollektivvertrag vorliegen, die vorgegebenen Leistungskriterien in der Mindesthöhe erfüllt sein und Betriebszugehörigkeit bestehen (vgl. § 117 Abs. 1 AGB-DDR). Über die Höhe der Prämien entschied die Betriebsleitung mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung und nach Beratung im Arbeitskollektiv.

Oftmals wurden diese Prämien aber nicht in den Lohnunterlagen oder im Sozialversicherungsausweis dokumentiert. Stattdessen wurde der Empfang der oft bar ausgezahlten Prämien beispielsweise in Listen quittiert, für die es nach 1989 keine Aufbewahrungspflicht gab. Belege über die Zahlung von Jahresendprämien gehörten nicht zu den Lohnunterlagen und durften bereits nach zwei Jahren vernichtet werden.

Viele Ostdeutsche verfügen daher nicht über die erforderlichen Unterlagen, um den Zufluss von Prämien und ihre Höhe aus der DDR-Zeit nachzuweisen. Infolgedessen ist es für Ostdeutsche viel schwieriger als für Westdeutsche, die Nachweise für die Berücksichtigung ihrer Prämien für die Rente vorzulegen.

Die Jahressendprämie und weitere zusätzliche Vergütungen werden heute nur dann rentenrechtlich berücksichtigt, wenn sie als Lohnbestandteil zu bewerten sind und es einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem gibt. Dies bringt eine Ungleichstellung zwischen Angehörigen von Zusatzversorgungssystemen und den ausschließlich sozialversicherungspflichtig Versicherten mit sich. Gerade Menschen mit niedrigem Einkommen würden aber besonders von der Anerkennung von Prämien profitieren, weil sie in vielen Fällen mit dem bislang für die Rente anerkannten Arbeitsverdienst die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze Ost (Wert aus Anlage 3 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) noch nicht erreicht haben.

In Ostdeutschland stammen 97 Prozent aller Alterssicherungsleistungen (gesetzliche Rente, Betriebsrenten, Pensionen) aus der gesetzlichen Rente, während es im Westen nur 70 Prozent sind (vgl. Alterssicherungsbericht 2016 auf Bundestagsdrucksache18/10571, S. 60). Das Fehlen von Prämienzahlungen im Sinne eines 13. Monatsgehalts macht sich für viele Menschen im Osten bei der Rente deutlich bemerkbar. Versicherte, die beispielsweise als Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger ab 1982/1983 erstmalig einem Zusatzversorgungssystem angehörten, können durch die zusätzliche rentenrechtliche Anerkennung der Jahresendprämie mit bis zu 25 Euro mehr an monatlicher Rente rechnen.

Viele Ostdeutsche empfinden die fehlende Anerkennung ihrer regelmäßig erhaltenen Prämien als Geringschätzung ihrer Lebensleistung. Es ist ungerecht, dass die Prämien nur bei denjenigen Personen mit Zughörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem für die Rente anerkannt werden. Außerdem ist es diesen Betroffenen nicht zuzumuten, ihren Anspruch und dessen Höhe weiterhin individuell vor Gericht durchsetzen zu müssen. Eine einfachere Anerkennung von Prämien aus DDR-Zeiten wäre ein wichtiger Schritt zu Herstellung der Deutschen Einheit und zur Bekämpfung von Altersarmut.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, dass in den Fällen, für die gemäß §§ 116 ff. AGB-DDR in der Fassung vom 16. Juni 1977 ein Anspruch auf Prämien bestand, dieser Anspruch in Höhe des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes Berücksichtigung findet, ohne dass es eines Nachweises über deren tatsächliche Auszahlung oder über die Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem (nach Anlagen 1 und 2 AAÜG) bedarf. In Fällen, in denen höhere Prämien zugeflossen sind, werden diese auf Nachweis berücksichtigt.

Berlin, den 21. Februar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion